Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10018 — ifm electronic/Endress+Hauser Group Services/Automation24/Process+Lab Devices Online)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/11)

1. Am 19. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Automation24 GmbH („Automation24", Deutschland), kontrolliert durch die ifm electronic gmbh („ifm electronic", Deutschland), Teil der ifm stiftung & co, kg („ifm", Deutschland).

— Process+Lab Devices Online GmbH („PLDO", Schweiz), kontrolliert durch die Endress+ Hauser Group Services AG („E +H Group Services", Schweiz), Teil der Endress+Hauser AG („E+H", Schweiz).

ifm electronic und E+H Group Services übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Automation24 und PLDO. Darauffolgend verschmelzen Automation24 und PLDO zu einem Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Automation24: Betreiber eines internationalen landes- und sprachspezifische Online-Shops für Standardprodukte der Automatisierungs- und Steuerungstechnik verschiedener Hersteller.

— ifm electronic: Gesellschaft für Vertrieb und Service innerhalb der ifm.

— ifm: Agiert weltweit als Entwickler, Produzent und Vertreiber von Sensoren, Steuerungen, Software und Systemes als Standardprodukte für die industrielle Automatisierung.

— PLDO: Betreiber eines branchen- und markenübergreifenden eShops für Produkte der industriellen Automatisierung.

— E+H Group Services: Gesellschaft welche Management und Supportleistungen innerhalb der E+H Gruppe erbringt.

— E+H: Aktiv in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten im Bereich der Prozessautomatisierung und Labormesstechnik tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10018 — Ifm Electronic/Endress+Hauser Group Services/Automation24/Process+Lab Devices Online

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË